

Aktuell

Sollte dieses E-Mail nicht korrekt dargestellt werden,
klicken Sie bitte [hier](#).



Wiener Wettengesetz Übergangsfristen



Gerti Schmidt
Obfrau der
Fachgruppe Freizeit- und
Sportbetriebe
Wirtschaftskammer Wien

Liebe Mitglieder,

bitte beachten Sie, dass auf Grund § 27 des Wiener Wettengesetzes wichtige Fristen im Rahmen der Übergangsbestimmungen bevorstehen, bei deren Missachtung die Wettbewilligung erlischt.

Die Übergangszeit für die Weitergeltung alter Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des neuen Wiener Wettengesetzes am 14. Mai 2016 erteilt worden sind, endet mit 31. Dezember 2020. Bitte reichen Sie daher rechtzeitig um eine neue Bewilligung nach dem neuen Wiener Wettengesetz ein unter Beachtung aller dafür vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Eine Präsentation des Wiener Wettengesetzes und alle Auflagen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Ihre
Gerti Schmidt

Bis spätestens 14.11.2016

muss das Wettreglement jedes Wettunternehmens an die Bestimmungen des § 15 Abs 2 lit c und d angepasst werden.

Das Wettreglement und der im § 12 Wettengesetz geforderte Bonitätennachweis sind der Behörde spätestens bis 14.11.2016 vorzulegen.

Das gesamte Wettengesetz finden Sie im [RIS](#).

Spätestens ab 14.5.2017 sind das Verbot der Livewetten (§ 25 Abs 1 Z 5) sowie die Identifikations- und Registrierungsverpflichtungen gemäß der Paragraphen 16, 19 und 21 einzuhalten.

Wiener Wettengesetz

Novelle zum Wiener Wettengesetz

Am 20.10. wurde im Wiener Landtag bereits eine Novelle zum Wettengesetz beschlossen, die einige weitere Verschärfungen zum Gesetz bringt:

-
- Die behördlichen Organe sind befugt, auch ohne Vorankündigung Wettten an Wettterminals durchzuführen
 - Im Falle der Beschlagnahme eines Wettterminals können auch die, an dieses Terminal angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine und elektronischen Wettbücher beschlagnahmt werden
 - Ein behördlicher Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist
 - Beschwerden beim Verwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung
 - Für Verwaltungsübertretungen wird eine Mindeststrafe von € 2.200,- festgelegt
 - Von der Behörde für verfallen erklärte Gegenstände (ausgenommen Geld) sind nach Rechtskraft des Bescheides binnen Jahresfrist nachweislich zu vernichten
 - Verwaltungsstrafverfahren werden auf den Magistrat (MA 36) übertragen
-

Die Fachgruppe hat gegen diese neuerliche Verschärfung auf das Schärfste protestiert und dazu auch eine Presseaussendung verfasst.

Seit Inkrafttreten des Wiener Wettengesetzes sind erst wenige neue Bewilligungen bzw. Bewilligungsverlängerungen erteilt worden.

[Archiv](#)

[Daten ändern](#)

[Abmelden](#)

[Offenlegung](#)

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Wien
Judenplatz 3-4
1010 Wien
T 01/514 50/4213
F 01/514 50/4216
E elisabeth.kral@wkw.at
W www.freizeitbetriebe-wien.at

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.